VG Augsburg, Beschluss v. 07.10.2026 – Au 9 S 26.2860

Titel:

Erfolgloser Eilantrag betreffend Kostenerstattung für die Unterbringung einer Katze

Normenketten:

VwGO § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 5
BayKAG Art. 16 Abs. 5

Leitsätze:

1. Aus einem Hinweis auf einen möglichen Eilrechtsantrag in der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung kann nicht auf die Zulässigkeit eines nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrags geschlossen werden. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine behördliche Anordnung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO für Kosten, die nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, kommt nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)
3. Das Zugrundelegen eines unzutreffenden Gebührenrahmens wirkt sich nicht relevant aus, wenn bei Anwendung des zutreffenden Gebührenrahmen eine höhere Mindestgebühr festgesetzt werden dürfte. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (abgelehnt), Kostenerstattung, Sofortvollzug, Aufschiebende Wirkung, Eilrechtsschutz, Gebührenfestsetzung, Verursacherprinzip, Wildtierhaltung, aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit, Anordnung sofortige Vollziehung, Gebührenrahmen, Mindestgebühr, Kosten

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

III. Der Streitwert wird auf 2.589,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller wendet sich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der Antragsgegnerin, die für die Unterbringung, Pflege und Versorgung seiner Savannah-Katze entstandenen Kosten zu erstatten.

2
Die Savannah-Katze „...“ (Chip-Nr. ...) wurde am 10. April 2025 durch die Staatsanwaltschaft ... sichergestellt und der Auffangstation für Reptilien ... übergeben.

3
Am 14. Juli 2025 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller im Hinblick auf die beabsichtige Anordnung der Inverwahrungsnahme der Katze an. Dem Antragsteller wurde zudem mitgeteilt, dass ihm etwaig entstehende Kosten der Unterbringung auferlegt würden.

4
Mit Bescheid vom 31. Juli 2025 wurde die weitere Sicherstellung der Katze durch die Antragsgegnerin angeordnet und für sofort vollziehbar erklärt.

5
Am 20. August 2025 schloss die Antragsgegnerin mit der Auffangstation für Reptilien ... einen Einstellungsvertrag.

6
Am 19. September 2025 ließ der Antragsteller Klage (Au 9 K 25.2613) gegen den Bescheid vom 31. Juli 2025 erheben. Am 7. Oktober 2025 (Au 9 S 25.2803) folgte ein Antrag auf Eilrechtsschutz.

7
Der Eilrechtsantrag (Au 9 S 25.2803) wurde mit Beschluss vom 12. Januar 2026 abgelehnt und die Klage (Au 9 K 25.2613) mittels Gerichtsbescheid vom 30. März 2026 abgewiesen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass es aufgrund eines Gutachtens der … – … vom 10. Dezember 2025 feststehe, dass die Katze der Rückkreuzungsgeneration RK1 (F2) zuzuordnen sei.

8
Mit Schriftsatz vom 30. April 2026 stellte der Bevollmächtigte des Antragstellers beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Zulassung der Berufung (Az. 14 ZB 26.811) gegen den Gerichtsbescheid vom 30. März 2026. Dieser wurde mit Beschluss vom 15. Juni 2026 mangels Begründung innerhalb der Frist abgelehnt.

9
Am 13. April 2026 erließ die Antragsgegnerin einen Bescheid (Az. ...), indem sie den Antragsteller verpflichtete, bisher entstandene Kosten für die Unterbringung, Pflege und Versorgung der Katze „...“ für die Zeit vom 20. August 2025 bis 28. Februar 2026 in Höhe von 7.747,20 EUR zu erstatten. Diese Verpflichtung wurde für sofort vollziehbar erklärt.

10
Einem hiergegen eingelegter Eilrechtsantrag (Au 9 S 26.1515) wurde stattgegeben. Das Hauptsacheverfahren (Au 9 K 26.1514) ist noch anhängig.

11
Mit Bescheid vom 18. August 2026 (Az. ...) erließ die Antragsgegnerin einen weiteren – den hier streitgegenständlichen Bescheid – zur Kostentragung für die Zeit vom 1. März 2026 bis 30. Juni 2026.

12
In Ziffer 1 verpflichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller, die im Zeitraum von März bis Juni 2026 entstandenen Kosten für die Unterbringung, Pflege und Versorgung des vom Antragsteller illegal gehaltenen Wildtieres (Savannah-Katze „...“ (Felis catus x Leptailurusserval, Chip-Nr., geb. ...2019) in der Reptilienauffangstation ... in Höhe von 5.177,99 EUR zu erstatten. Der Betrag nach Ziffer 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zu überweisen (Ziffer 2). Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (Ziffer 3). Für den Bescheid werden Gebühren in Höhe von 50,00 EUR und Auslagen in Höhe von 4,19 EUR erhoben (Ziffer 4).

13
Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Kosten dem Antragsteller nach § 47 i.V.m. § 51 Abs. 1 BNatschG aufzuerlegen seien. Der Antragsteller habe durch die unerlaubte Haltung des Wildtieres den naturschutzrechtswidrigen Zustand verursacht. Die Kostenauferlegung entspreche pflichtgemäßem Ermessen. Eine Kostenübernahme durch die Allgemeinheit sei durch die eindeutige Verursachereigenschaft nicht gerechtfertigt. Die Unterbringungskosten würden insgesamt 5.177,99 EUR betragen (März: 1.449,67 EUR, April: 1.229,44 EUR, Mai: 1.269,44 EUR, Juni: 1.229,44 EUR). Die Kosten seien erforderlich, angemessen und durch Rechnungen der Auffangstation belegt.

14
Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trage der Antragsteller als Veranlasser nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr sei gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.III.0/1 Tarifstelle 18.3 KVz angemessen.

15
In der Rechtsbelehrung des Bescheids ist die Textpassage enthalten, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung der Klage entfalle und beim Verwaltungsgericht Augsburg beantragt werden könne, die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

16

Mit Schriftsatz vom 23. September 2026, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg am selben Tag, erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers gegen den Bescheid Klage (Au 9 K 26.2859) und beantragte mit gleichem Schriftsatz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes:

17
Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Stadt,, ..., vom 18. August 2026, Az.: …, zugestellt am 24. August 2026, wird wiederhergestellt.

18
Im Hinblick auf eine etwaige sofortige Vollziehung wird der Eilantrag im Wesentlichen damit begründet, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genüge. Das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung überwiege. Dem Antrag würden durch fortlaufende Kostenforderungen erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen. Demgegenüber sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die einen sofortigen Vollzug zwingend erforderlich machen würden. Es bestünden jedenfalls erhebliche Zweifel hinsichtlich Umfangs, Bestimmtheit und Angemessenheit der geltend gemachten Kostenforderung.

19
Dem ist die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2026 entgegengetreten und beantragt,

20
den Antrag abzulehnen.

21
Die Antragsgegnerin begründet dies damit, dass im streitgegenständlichen Bescheid vom 18. August 2026 kein Sofortvollzug auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet worden sei. Wie das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 17. Juni 2026 zu dem vorherigen Kostenerstattungsbescheid ausgeführt habe, fallen die Kosten der Unterbringung nicht unter § 80 Abs. 2 Satz1 Nr. 1 VwGO.

22
Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Antragsgegnerin vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II.

23
1. Der Antrag hat keinen Erfolg. Im Hinblick auf Ziffer 1 ist er bereits unzulässig, im Hinblick auf Ziffer 4 zumindest unbegründet.

24
a) Der streitgegenständliche Bescheid enthält hinsichtlich der Grundverpflichtung in Ziffer 1 keinen Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), sodass der am 23. September 2026 erhobenen Klage (Au 9 K 26.2859) bereits hinsichtlich der Ziffer 1 eine aufschiebende Wirkung zukommt.

25
Der Antragsteller begehrt ausdrücklich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2 VwGO) seiner Klage vom 23. September 2026 und begründet dies unter anderem damit, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genüge. Der Bevollmächtigte des Antragstellers geht damit von einem seitens der Antragsgegnerin angeordneten Sofortvollzug aus.

26
Ein solcher ist im streitgegenständlichen Bescheid allerdings nicht enthalten.

27
Auch der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrungauf einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellt nicht die Unzulässigkeit des Eilrechtsantrags in Frage. Ein bloßer Hinweis auf einen möglichen Eilrechtsantrag in der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrungist keine Garantie auf die Zulässigkeit eines nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Antrags. Über dessen Zulässigkeit entscheidet nicht die Behörde, sondern das

Verwaltungsgericht nach den Umständen des konkreten Falls (vgl. OVG NW, B.v. 7.4.2021 – 18 B 156/21 – juris).

28
Dies zugrunde gelegt ist der Antrag mangels einer Anordnung des Sofortvollzugs bereits unzulässig. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin im ersten Bescheid bezüglich der Kostenhöhe und der Kostentragung für die Unterbringung der Savannah-Katze vom 13. April 2026 die sofortige Vollziehung angeordnet hatte, der Antragsteller im damaligen Eilverfahren jedoch obsiegte. Das Gericht stellte in seiner Beschlussbegründung klar, dass kein Fall des gesetzlichen Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO vorliegt, da derartige Kosten nicht unter diese Norm zu fassen sind. Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers kommt eine behördliche Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für Kosten, die nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen im damaligen Beschluss (Au 9 S 26.1515) verwiesen. Der streitgegenständliche Bescheid enthält weder im Tenor noch in der Begründung Ausführungen zur behördlichen Anordnung eines Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, sodass erkennbar eine Anpassung des neuen Kostenbescheids an die vom Gericht geäußerten Rechtsauffassung erfolgte.

29
Anhaltspunkte für Missachtung des Sofortvollzugs seitens der Antragsgegnerin, bei welcher ein Antrag analog § 80 Abs. 5 VwGO statthaft wäre, liegen ebenfalls nicht vor. In Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids wird zwar eine Überweisung des Betrags innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gefordert, daraus lässt sich aber insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in der Antragserwiderung nicht ableiten, dass die Antragsgegnerin die aufschiebende Wirkung der Klage missachten wird.

30
b) Legt man den Antrag zugunsten des Antragstellers gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO dahin aus, dass er sich auch auf die im Verwaltungsverfahren auferlegten Kosten und Gebühren (Ziffer 4) erstrecken soll, ist er zwar als Antrag auf erstmalige Anordnung des Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO) zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet und war daher abzulehnen.

31
Nach summarischer Prüfung erweist sich die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids getroffene Grundverfügung als rechtmäßig (Art. 16 Abs. 5 Kostengesetz – KG); insoweit wird auf die rechtlichen Ausführungen im Beschluss vom 17. Juni 2026 (Au 9 S 26.1515) verwiesen. Zwar hat die Antragsgegnerin nach vorläufiger rechtlicher Würdigung einen unzutreffenden Gebührenrahmen zugrunde gelegt, indem sie die Gebühr nach Tarif-Nr. 8.III.0/1, Tarifstelle 18.3 KVz mit einem Rahmen von 50 EUR bis 50.000 EUR bemessen hat, obwohl voraussichtlich Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i.V.m. Tarif-Nr. 7.IX.10/, Tarifstelle 2.5 mit einem Gebührenrahmen von 100 EUR bis 6.000 EUR einschlägig ist. Dieser Ermessensfehler wirkt sich jedoch im Ergebnis nicht zu Lasten des Antragstellers aus, da im zutreffenden Gebührenrahmen lediglich eine höhere Mindestgebühr festgesetzt werden dürfte. Nach vorläufiger Würdigung ist die Kostenauferlegung daher zwar objektiv rechtswidrig, es fehlt jedoch an der für den Antrag auf Aufhebung des Kostenbescheids erforderlichen Beschwer des Antragstellers.

32
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Antragsteller trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens.

33
3. Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.